Der Bundesminister der Finanzen
II A/1 - A 0511 - 38/63

Bonn, den 18. Dezember 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Erlös aus der Privatisierung des Volkswagenwerkes**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Möller, Kurlbaum, Junghans und Fraktion der SPD — Drucksache IV/1695 —**

Zu der Kleinen Anfrage betr. Erlös aus der Privatisierung des Volkswagenwerkes darf ich namens der Bundesregierung folgendes mitteilen:

1. Es trifft nicht zu, daß es zwischen der Stiftung Volkswagenwerk und dem Bund zu einem Rechtsstreit gekommen ist.

   Die Stiftung und die Bundesregierung vertraten unterschiedliche Rechtsauffassungen zu der Frage, ob die Darlehensaufnahme durch den Bund eines besonderen Darlehensvertrages bedürfe. Die Stiftung war der Meinung, auf Grund des Vertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Volkswagenwerk GmbH vom 9. Mai 1960 (BGBl. I S. 301) sei bereits mit ihrer Errichtung am 19. Mai 1961 zwischen ihr und dem Bund ein Darlehensverhältnis zustande gekommen. Demgegenüber sah die Bundesregierung in diesem Vertrag nur eine Verpflichtung der Stiftung, dem Bund das Darlehen zu gewähren, und hielt deshalb den Abschluß eines besonderen Darlehensvertrages für erforderlich. Die Bundesregierung war der Auffassung, daß es sich bis zum Abschluß eines Darlehensvertrages bei dem Erlös aus dem Verkauf der VW-Aktien um Mittel der Stiftung handelte, die der Bund als Geschäftsführer ohne Auftrag für die Stiftung verwaltet hat.

   Die Bundesregierung hat diese Rechtsauffassung nicht mit der Absicht vertreten, den Zeitpunkt der Darlehensaufnahme hinauszuzögern. Beweggrund für das Verhalten der Bundesregierung war vielmehr ihre Verpflichtung, im Interesse des Bundeshaushalts ihrer Meinung nach unbegründete Zinsforderungen der Stiftung abzulehnen. Nach der Auffassung der Bundesregierung wäre der Bund bis zum Abschluß eines Darlehensvertrages nur verpflichtet gewesen, die aus der Verwaltung des Verkaufserlöses erzielten Erträge an die Stiftung abzuführen. Dagegen hätte der Bund nach Meinung

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Bulsdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 63551

der Stiftung den Verkaufserlös vom 19. Mai 1961 an mit dem in der Stiftungssatzung vorgesehenen Zinssatz von 5% jährlich verzinsen müssen. Da ungewiß war, wann die Stiftung über den Verkaufserlös verfügen würde, konnte die Bundesregierung die Gelder nur kurzfristig und damit niedrig verzinslich anlegen. Der Bund hätte also die erhebliche Differenz zwischen den aus der Verwaltung des Verkaufserlöses erzielten Erträgen und der geforderten Verzinsung von 5% jährlich aus Haushaltsmitteln zahlen müssen. Diese Folge bewog die Bundesregierung, die Rechtsauffassung der Stiftung abzulehnen.

2. Die Darlehensverträge zwischen dem Bund und der Stiftung konnten erst abgeschlossen werden, als nach langwierigen Verhandlungen über alle streitigen Fragen Einvernehmen erzielt worden war. Wiederholte Erörterungen mit der Stiftung hatten zu der Erkenntnis geführt, daß sowohl der Bund wie die Stiftung an ihren Rechtsauffassungen festhielten. Die Meinungsverschiedenheiten konnten daher entweder nur in einem Prozeß entschieden oder im Wege eines Vergleichs bereinigt werden. Da die Rechtslage nicht zweifelsfrei war und die Öffentlichkeit für einen Rechtsstreit kaum Verständnis aufgebracht hätte und es zudem dem Willen des Gesetzgebers entsprach, die Stiftung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zunächst für die auf die Errichtung folgenden 20 Jahre mit einer jährlichen Rente aus dem Bundeshaushalt auszustatten, erschien der Bundesregierung der Abschluß eines Vergleichs zweckmäßig und wirtschaftlich. Jeder Vergleich enthält ein gegenseitiges Nachgeben. Die Bundesregierung mußte daher teilweise die Zinsforderungen der Stiftung für die zurückliegende Zeit anerkennen.

3. Die Bundesregierung hat die Darlehensaufnahme bis zum Herbst 1963 nicht bewußt hinausgezögert und in der Zwischenzeit auch nicht mit den Geldern abseits jeder parlamentarischen Kontrolle jongliert. Die Stiftung war verpflichtet, die ihr aus dem Erlös der VW-Aktien zugeflossenen Mittel für die Dauer von 20 Jahren dem Bund als Darlehen zur Verfügung zu stellen. Die Stiftung wurde am 19. Mai 1961 errichtet und wegen Schwierigkeiten bei der Berufung ihrer Organe erst etwa 9 Monate später — am 27. Februar 1962 — handlungsfähig. Der Erlös aus dem Verkauf der VW-Aktien war zum überwiegenden Teil bereits vor Beginn der Handlungsfähigkeit der Stiftung eingegangen. Um die Bestellung eines Pflegers zu vermeiden, hat der Bund diese Gelder zunächst als Geschäftsführer ohne Auftrag für die handlungsunfähige Stiftung verwaltet. Ein Teilbetrag von 500 Mio DM ist dem ERP-Sondervermögen zur treuhänderischen Verwaltung mit dem Ziel überlassen worden, die Mittel nach Klärung der Rechtsverhältnisse für Zwecke der Entwicklungshilfe zu verwenden. Über die Verwendung der

restlichen 560 Mio DM stand die endgültige Entscheidung noch aus. Der Bund hat deshalb diesen Betrag teilweise in U-Schätzen von Bundesbahn und Bundespost und teilweise als Festgeld bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau für Rechnung der Stiftung angelegt.

Nachdem die Stiftung handlungsfähig geworden war, hat ihr der Bund die aus der zwischenzeitlichen Anlage des Erlöses erzielten Erträge überwiesen und den Abschluß eines Darlehensvertrages angeboten, der die volle Verzinsung mit 5% vom Vertragsabschluß an vorsah. Wie bereits ausgeführt, hat die Stiftung das Angebot mit der Begründung abgelehnt, bereits mit ihrer Errichtung am 19. Mai 1961 sei zwischen ihr und dem Bund ein Darlehensverhältnis zustandegekommen. Erst nach langwierigen Verhandlungen konnte im Herbst 1963 ein Einvernehmen mit der Stiftung erzielt werden. Diese unterschiedlichen Rechtsauffassungen waren die eigentliche Ursache für die Verzögerung der Darlehensaufnahme. Die Behauptung, der damalige Bundesminister der Finanzen, Herr Dr. Starke, habe die Darlehensaufnahme bewußt hinausgezögert, entbehrt daher jeder Grundlage.

Nach Klärung der Rechtsverhältnisse ist der Betrag von 500 Mio DM, den das ERP-Sondervermögen als Darlehen aufgenommen hat, der Kreditanstalt für Wiederaufbau endgültig für Zwecke der Entwicklungshilfe zugeflossen Die restlichen 560 Mio DM sollen nach einem Beschluß der Bundesregierung für Maßnahmen der Ausbildungs- und Leistungsförderung eingesetzt werden. Zu diesem Zweck wird nach dem Entwurf des Leistungsförderungsgesetzes ein Sondervermögen gebildet. Es wäre nicht sinnvoll, dem Sondervermögen sofort den Gesamtbetrag von 560 Mio DM zur Verfügung zu stellen. Das Sondervermögen wäre nicht in der Lage, diesen Betrag innerhalb übersehbarer Zeit seinem Zweck entsprechend zu verwenden. Es würde dann vor der Notwendigkeit stehen, die Mittel zinsbringend anzulegen. Aus diesem Grunde hat sich die Bundesregierung entschlossen, die Gelder dem Sondervermögen — entsprechend dem tatsächlichen Bedarf — in Teilbeträgen von jährlich 50 Mio DM zur Verfügung zu stellen, so daß die Darlehensvaluta zunächst für die Deckung des außerordentlichen Bundeshaushalts zur Verfügung steht. Allein diese Regelung ist wirtschaftlich vertretbar und zweckmäßig.

Vor Klärung der streitigen Fragen hatte sich die Stiftung damit einverstanden erklärt, daß der Betrag von 560 Mio DM zwischenzeitlich der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost zur vorübergehenden Behebung von Liquiditätsschwierigkeiten je zur Hälfte bis Ende 1963 und Ende 1964 mit der Maßgabe überlassen wurde, daß dieser Zeitraum auf die Gesamtlaufzeit des Darlehens angerechnet wird. Der erste Teilbetrag von 280 Mio DM wird zur Dekkung des Nachtragshaushalts 1963 verwendet. Der Restbe-

trag von ebenfalls 280 Mio DM soll im Rahmen der allgemeinen Kreditermächtigung im außerordentlichen Haushalt 1964 vereinnahmt werden.

4. Die Verzögerung bei Abschluß der Darlehensverträge mit der Stiftung läßt sich, wie dargelegt wurde, nicht auf ein schuldhaftes Verhalten eines für die Bearbeitung Verantwortlichen zurückführen. Ein Regreßanspruch ist daher nicht ersichtlich.

Dahlgrün